

**Ausschussvorlage INA 20/9 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden**

zu dem

**Gesetzentwurf**

**Landesregierung**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

**– Drucks. [20/1089](#) –**

7.	Hessischer Landkreistag	S. 15
8.	Hessischer Städtetag	S. 19
9.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 21
10.	THW-Jugend Hessen e. V.	S. 24
11.	Deutscher Sportwettenverband e. V.	S. 25
12.	Landessportbund Hessen e. V.	S. 31



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Herrn Christian Heinz  
Vorsitzender des Innenausschusses

Per E-Mail:  
c.lingelbach@ltg.hessen.de  
e.jager@ltg.hessen.de

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 10.10.2019  
Az. : Ho/108.30; 453.1;  
453.132

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes  
Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung am  
17.10.2019  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Heinz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur mündlichen Anhörung am 17.10.2019 und  
der damit verbundenen Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme in deren Vorfeld.

Neben den durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (3. GlüÄndStV) be-  
dingtem Änderungsbedarf sieht der Gesetzentwurf eine Erhöhung der gesetzlich zu-  
gewiesenen Beträge aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten  
Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten vor. Diesem Aspekt gilt in erster Li-  
nie unsere nachfolgende Bewertung.

Die Hessische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Legislatur-  
periode eine Anhebung der Beteiligung an den Lotto-Mitteln nicht nur für den Sport,  
sondern auch für die weiteren Zuwendungsempfänger angekündigt. Diese Ab-  
sichtserklärung haben wir bereits im Vorfeld des nun vorliegenden Gesetzesentwurfes  
gemeinsam mit unseren Partnern in der Gemeinschaft der Destinatäre begrüßt,  
die Anpassung zugleich aber auch als dringend erforderlichen Schritt erachtet. Inso-  
fern befürworten wir die mit dem Gesetzesentwurf nun fraktionsübergreifende Aner-  
kennung zur Notwendigkeit der Mittelerhöhung ausdrücklich.

Im Gesetzesentwurf wird unter *“B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen“* zu den in §8 Abs. 1 vorgesehenen Änderungen ausgeführt, dass die Erhöhung der Landeszuwendungen insbesondere durch erweiterte Arbeitsfelder (z.B. im Bereich Integration sowie Inklusion) sowie allgemeine Kostensteigerungen begründet ist.

Damit greift der Gesetzgeber die von den Destinatären im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes vorgetragenen wesentlichen Aspekte zum dringenden Anpassungsbedarf auf:

#### Bedeutung und Finanzierung der außerschulischen Jugendbildung

Im Folgenden möchten wir verdeutlichen, welche Rolle innerhalb der Solidargemeinschaft der Destinatäre insbesondere auch der kommunalen außerschulischen Jugendbildung zukommt. Deren Aufgaben sind vielfältig und unterliegen auch vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen kontinuierlicher qualitativer und quantitativer Veränderungen. Nachfolgend möchten wir diese anhand von zwei Schwerpunkten beispielhaft skizzieren und damit zugleich die Bedeutung der professionellen Strukturen im Bereich der kommunalen außerschulischen Jugendbildung aufzeigen.

Die Zeichen der zunehmenden extremistischen Radikalisierung(sbereitschaft) und von demokratie- und menschenfeindlichen Tendenzen sind nicht zu übersehen und bedürfen mehr denn je einer dringenden Reaktion. Hier fällt der außerschulischen Jugendbildung eine äußerst wichtige Rolle zu: je früher man Demokratieverständnis vermitteln und die jungen Menschen aufklären kann, umso Erfolg versprechender ist es, extremistischen Entwicklungen vorzubeugen oder aufkeimenden Tendenzen entgegen zu treten und diese Generation nachhaltig zu erreichen. Dies hat die Landesregierung erkannt und entsprechende Ziele wie politische Bildung, Grundrechtsklarheit, Wertevermittlung und Demokratieerziehung u. a. m. ebenfalls im Koalitionsvertrag verankert. Diese gilt es umzusetzen und vor Ort mit Leben zu füllen, um gerade im Hinblick auf den vorgenannten Kontext junge Menschen zu einem gewaltfreien, toleranten und demokratischen Miteinander zu befähigen. Diese Wertevermittlung geht über das, was Schule leisten kann hinaus- hier setzt die außerschulische Jugendbildung, selbstverständlich auch in Zusammenarbeit mit einschlägigen Institutionen wie z. B. der Landeszentrale für politische Bildung, an.

Doch nicht nur in diesem Bereich hat die außerschulische Jugendbildung neben dem gesetzlichen einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag, der einer fortwährenden Weiterentwicklung bedarf. So hat in den letzten Jahren auch der Anspruch an eine inklusive Gesellschaft im weitesten Sinne- also über die sich aus den VN-BRK ergebenden Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Behinderungen hinausgehend- zunehmend an Bedeutung gewonnen. So arbeitet die außerschulische Jugendbildung kontinuierlich daran, ihre Angebote nicht nur für junge Menschen mit Behinderung zu gestalten und fortzuentwickeln, sondern gleichermaßen für geflüchtete Menschen sowie alle geschlechtlichen Identitäten.

#### Finanzieller Handlungsbedarf

Die Gemeinschaft der Destinatäre erachtet eine Anhebung ihrer Beteiligung an den Einnahmen der staatlichen Lotterien in Hessen um 25% als notwendig. Diese Größenordnung erachtet sie- und mit ihr der Hessische Landkreistag als Teil dieses Bündnisses- vor folgendem Hintergrund für angemessen:

Für den Zeitraum 2000 bis 2019 waren bei allen Destinatären bzw. ihren Untergliederungen Preis- und Lohnsteigerungen in Höhe von bis zu 30 % festzustellen. Entsprechend hoch ist der finanzielle Druck, diese Mehrkosten zu kompensieren. Für die Landkreise bedeutet dies eine Verschiebung des zu erbringenden Eigenanteils zu Lasten der kommunalen Haushalte. Dies haben die Landkreise wie auch alle anderen Träger seit vielen Jahren kompensiert. Die weitere Aufrechterhaltung sowie die quantitative und qualitative Fortentwicklung sind nur über eine adäquate Anhebung der Zuweisung der Lottomittel möglich. Eine Steigerung in geforderter Höhe bedeutet neben der Sicherstellung der Finanzierung bei den einzelnen Trägern zugleich eine wichtige Investition in die soziale Grundstruktur Hessens.

Die in der Gesetzesbegründung angeführte Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerung trägt mit einer Anhebung um 10% der Realität somit nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Ausdrücklich zu unterstützen ist jedoch die gegenüber dem Entwurf des HMDL vorgesehene Gleichbehandlung, in deren Rahmen allen Destinatären eine Erhöhung in gleicher prozentualer Größenordnung zuteil werden soll. Hier sehen wir gemeinsam mit den anderen Destinatären gegenüber dem Entwurf des HMDL eine wichtige Erkenntnis umgesetzt.

Den Ausführungen unter "B." ist weiter zu entnehmen, dass nach Außerkrafttreten des aktuellen Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2021 und der dann erforderlichen Änderung des HGLüG zur Umsetzung eines Anschlussstaatsvertrages bzw. zur Regelung eines originär eigenen hessischen Glücksspielrechts die Beträge im neuen HGLüG zu einem späteren Zeitpunkt um weitere 10 % erhöht werden sollen. Leider findet sich eine solche Regelung nicht im Entwurfstext selbst, so dass eine verlässliche Bindungswirkung und eine Planungssicherheit fehlen. Beiden Aspekten werden jedoch die Fraktionen der SPD und der FDP mit ihrem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung gerecht, indem sie dem Anliegen der Destinatäre vollumfänglich entsprechen. Wir plädieren daher an die Landesregierung, den von den Fraktionen der SPD und der FDP vorgesehenen Schritt einer 25%igen Erhöhung mitzutragen und gesetzlich umzusetzen.

Sollte diese Änderung keine Mehrheit finden, sollte entweder die Erhöhung in *einer* Stufe oder aber die weitere Anpassung im neuen HGLüG mit einer fixen Größenordnung im aktuellen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

#### Artikel 1, Nr.7 - § 10 Abs. 8 Nr. 2 HGLüG

*"b) In Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Wörter „oder einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden,“ eingefügt."*

Zu dieser Änderung hat sich ein hessischer Landkreis aus Sicht des Ordnungs- und Gewerbebereichs wie folgt geäußert:

Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Sie führt zu mehr Rechtssicherheit und stärkt die Bekämpfung der Glücksspielsucht. Gleichzeitig macht die geplante Änderungen aber eine Folgeänderung des § 10 Abs. 5 Satz 1 erforderlich.

Grund: Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 ist die Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als Wettvermittlungsstellen nicht zulässig. Die Änderung in Abs. 8 bedeutet

aber im Umkehrschluss, dass das Aufstellen von Sportwetterterminals (SWT) in Gaststätten, in denen *keine* Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (GSG) aufgestellt sind, sehr wohl zulässig sein soll. Darin liegt ein Widerspruch, den der Gesetzgeber auflösen muss, will er keine inkonsistente Norm schaffen.

Wir bitten um Würdigung der vorgetragenen Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Direktor

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Christian Heinz MdL  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

### **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes – Drucks. 20/1089**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Heinz,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

mit Unterzeichnung des 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrages ist auch das Hessische Glücksspielgesetz (HGLÜG) anzupassen.

Die Entscheidung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21. März 2019 mit dem geänderten Staatsvertrag zum Glücksspielwesen nunmehr übergangsweise in einer Experimentierphase zahlenmäßig unbegrenzte Lizenzen zur Vermittlung von Sportwetten durch das HMdIS auf Antrag auch an private Anbieter zu erteilen, reguliert sachlich nur den Bereich der Sportwetten und zeitlich befristet nur vom 1.1.2020 bis 30.6.2021. Private Wettanbieter, die Mindeststandards erfüllen, um die Jugend zu schützen und die Spielsucht einzudämmen, sollen ab Januar 2020 eine bundesweit gültige Lizenz zum Angebot für Sportwetten erhalten. Staatliche Regulierung ohne effektive Kontrolle ist allerdings mit einem Vollzugsmanko behaftet.

Wir regen in Anlehnung an die Normierungen des § 2 Hess. Spielhallengesetz an, Abstandsgebote zwischen Wettan-

Ihre Nachricht vom:  
23.09.2019

Ihr Zeichen:  
I A 2.2

Unser Zeichen:  
TA 108.36; 108.30 Oe/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-26

E-Mail:  
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:  
08.10.2019

Stellungnahme-Nr.:  
084-2019

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

nahme-, bzw. Wettvermittlungstellen (ggf. differenziert), sowie ein Abstandsgebot solcher Stellen zu Jugendeinrichtungen in das Gesetz aufzunehmen. Es könnte dann u.U. auf eine zahlenmäßige Begrenzung dieser Stellen nach § 10 Abs. 4 HGlüG verzichtet werden. Auch eine analoge Implementierung von Normierungen i. S. d. §§ 3 und 4 HSpielhG (Sozialkonzepte und Betriebs-/ Sperrzeiten) in das HGlüG ist überlegenswert.

Ohne befriedigenden Rechtsrahmen zur Wahrung des Spieler- und Jugendschutzes ist weiterhin das Online-Glücksspiel in der Bundesrepublik Deutschland (durch die Verlängerung bis Mitte 2021 der von Schleswig-Holstein erteilten Online-Casino-Lizenzen). In Online-Casinos wurden von Spielern im Jahr 2017 rund 47 Milliarden Euro gesetzt, bei Sportwetten ca. 7 Milliarden Euro. Eine umfassende Regulierung des Glücksspiels im Netz, insbesondere der Online-Casinos, ist daher dringend geboten.

Die Aufnahme des Trennungsgebotes in § 10 Abs. 8 Nr. 2a HGlüG für Wettvermittlungstellen in Gaststätten und Annahmestellen, in denen auch Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten aufgestellt sind, ist aufgrund der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Umsetzung des Trennungsgebotes klarstellend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler  
Geschäftsführender Direktor

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

**Nur per E-Mail:**

**c.lingelbach@ltg.hessen.de**

**e.jager@ltg.hessen.de**

Hessischer Landtag  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Frau Siedenschnur  
Unser Zeichen Sie/Scha

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 48

Ihr Zeichen I A 2.2

Ihre Nachricht vom 23.09.2019

Datum 10.10.2019

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

- Drucks. 20/1089 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

An der mündlichen Anhörung werden von uns Frau Manuela Siedenschnur sowie Frau Katharina Neumann teilnehmen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung entspricht dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen in Bezug auf diesen Gesetzentwurf vom 18.07.2019 und fügen dieses Schreiben in Anlage anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Heger

Geschäftsführer

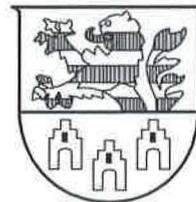
**Anlage:** Unsere Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 18.07.2019

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Klaus Temmen  
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



# K O P I E

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
Postfach 31 87  
65021 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Frau Siedenschnur  
Unser Zeichen Sie/Scha

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-48

Ihr Zeichen II 5-21v00-04-19/002

Ihre Nachricht vom 25.06.2019

Datum 18.07.2019

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes Stellung nehmen zu können.

Hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen des Hessischen Glücksspielgesetzes aufgrund der Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland bestehen diesseits keine Bedenken.

Soweit § 10 Abs. 8 Nr. 2 a des Hessischen Glücksspielgesetzes um den Wortlaut ergänzt werden soll, dass in Gaststätten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden, keine Wettannahmestellen eingerichtet werden können, wird dies ausdrücklich begrüßt.

Die Erfahrung unserer Mitgliedskommunen hat gezeigt, dass hier eine große Rechtsunsicherheit aufgrund der differierenden Rechtsprechung zwischen den Verwaltungsgerichten (VGH München, Beschluss v. 24.07.2017, Az.: 10 CS 17.1147; OVG Münster, Beschluss v. 20.02.2017, Az.: 4 B 609/18) in Konkurrenz zu den zivilgerichtlichen Rechtsprechungen (zuletzt OLG Frankfurt, Urteil v. 02.05.2019, Az.: 6 U 85/18) besteht.

Aus den Rückmeldungen unserer Mitgliedskommunen ist bekannt, dass zunehmend in Gaststätten, in denen Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufge-

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SL5  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Klaus Temmen  
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



stellt sind, auch Sportwettterminals platziert sind. Da eine Zuständigkeit für die Untersagung von Sportwettterminals nicht bei den Ordnungsämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegt, können diese eine Untersagung der Aufstellung bzw. die Entfernung von Sportwettterminals nicht anordnen. Eine Zuständigkeit besteht für die Gemeinden nur dahingehend, dass die Geeignetheitsbestätigung zur Aufstellung von Geldspielgeräten gemäß § 33 c Abs. 3 GewO widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann, wenn sich die Örtlichkeit zur Aufstellung von Geldspielgeräten ändert. In der Vergangenheit wurde sich auf den Regelungsgehalt der Spielverordnung berufen, wonach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Nr. 3 SpielVO Geld- bzw. Warenspielgeräte lediglich in Wettannahmestellen von konzessionierten Buchmachern bzw. gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SpielVO und Abs. 2 Nr. 1 SpielVO in Gaststätten aufgestellt werden dürfen.

Soweit in Gaststätten zusätzlich zu den Geld- bzw. Warenspielgeräten Sportwettterminals aufgestellt wurden, wurde bisher argumentiert, dass sich der Schwerpunkt einer Gaststätte verschoben hat und dass es sich insofern nicht mehr um einen geeigneten Aufstellort i.S.d. § 33 c Abs. 3 GewO gehandelt hat. Damit konnten die Ordnungsämter die gleichzeitige Aufstellung von Wettterminals und Geld- und Warenspielgeräten lediglich in der Form verhindern, dass die Aufstellerlaubnis für die Geldspielgeräte entzogen wurde und verbunden mit einer gleichzeitigen Entfernungsverfügung nur noch Wettterminals in den Gaststätten aufgestellt werden können.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte, die ausführen, dass es kein Trennungsverbot der gleichzeitigen Aufstellung von Geldspielgeräten und Wettterminals gibt, geraten die Kommunen vor Ort zunehmend unter Druck die gleichzeitige Aufstellung zu dulden.

Insofern ist die angedachte Änderung und Klarstellung, dass in Gaststätten, in denen Geld- bzw. Warenspielgeräte aufgestellt sind, keine Wettannahmestellen betrieben werden können, eine Hilfestellung für die Behörden vor Ort und ein wirksames Instrument, der Spielsucht entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Heger

Geschäftsführer

**Von:** [Iris Plasberg](#)  
**An:** [Lingelbach, Claudia \(HLT\)](#)  
**Cc:** [Jager, Elisa \(HLT\)](#)  
**Thema:** Anhörung zum Hessischen Glücksspielgesetz, Drucks. 20/1089, im Innenausschuss am 17.10.2019, 9 Uhr  
**Datum:** Freitag, 11. Oktober 2019 09:35:44

---

Sehr geehrte Frau Lingelbach,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Anhörung im Innenausschuss. Leider ist uns eine Teilnahme aus terminlichen Gründen nicht möglich, dies bitten wir zu entschuldigen. Auch für unseren Verband ist eine Erhöhung der Mittel um 25% notwendig, um die Angebote der Jugendarbeit aufrechterhalten zu können. Daher schließen wir uns an die Position des Hessischen Jugendrings als Arbeitsgemeinschaft der hessischen Jugendverbände an und fühlen uns durch ihn ausreichend vertreten.

In der Hoffnung auf gute Entscheidungen, wünsche ich Ihnen und der Veranstaltung einen intensiven und erfolgreichen Austausch.

Mit freundlichen Grüßen  
im Namen des Vorstands  
**Iris Plasberg**

Iris Plasberg  
Bildungsreferentin  
THW-Jugend Hessen e.V.  
Erdkauter Weg 52  
35392 Gießen  
Tel.: 0641 3992 9554  
Mail: [i.plasberg@thw-jugend-hessen.de](mailto:i.plasberg@thw-jugend-hessen.de)  
[www.thw-jugend-hessen.de](http://www.thw-jugend-hessen.de)  
Amtsgericht Gießen, Register-Nr. VR 4620  
Landesjugendleiter: Marcus Paulsen

gefördert durch:





Deutscher Sportwettenverband

An die Mitglieder  
des Innenausschusses  
des Hessischen Landtags  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: [c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de)

11. Oktober 2019

## Stellungnahme zum

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

- Drs. 20/1089 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des oben benannten Gesetzentwurfs sowie für die Berücksichtigung im Rahmen der Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags am 17. Oktober 2019 bedanken wir uns. Die Gelegenheit zur Stellungnahme ergreifen wir nachfolgend gerne:

## I. Über den Deutschen Sportwettenverband

Der 2014 gegründete Deutsche Sportwettenverband (DSWV) ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter. Mit Sitz in Berlin versteht sich der DSWV als öffentlicher Ansprechpartner, insbesondere für Politik, Sport und Medien. Seine 17 Mitglieder, die rund 80 Prozent des in Deutschland Steuern zahlenden Sportwettenmarktes repräsentieren, setzen sich für eine moderne, wettbewerbsorientierte und europarechtskonforme Regulierung von Sportwetten in Deutschland ein. Alle Mitgliedsunternehmen verfügen über Lizenzen in EU-Mitgliedstaaten; seit 2012 haben sie in Deutschland über zwei Milliarden Euro Sportwettsteuern gezahlt. Die meisten Mitglieder sind auch als Sponsoren im deutschen Profisport aktiv.

Anschrift  
Deutscher  
Sportwettenverband e.V.  
Auguststraße 62  
10117 Berlin

Kontakt  
T +49 30 403680160  
F +49 30 403680170  
E [kontakt@dswv.de](mailto:kontakt@dswv.de)  
www.dswv.de

Verantwortlich  
Präsident  
Mathias Dahms  
Hauptgeschäftsführer  
Luka Andric

Vereinsregister  
VR 33456 B  
Amtsgericht  
Charlottenburg  
14046 Berlin

Seite  
1 | 6



Deutscher Sportwettenverband

## II. Zum Gesetzentwurf

### a. Zu Art. 1 Abs. 5 (Zustimmung zum 3. GlüÄndStV)

Der Gesetzentwurf enthält die gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Verfassung des Landes Hessen erforderliche Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen. Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag (3. GlüÄndStV) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 2019 die Ratifikationsurkunden aller 16 Landtage vorliegen.

Der DSWV betrachtet den 3. GlüÄndStV als Übergangslösung bis zu einer weiterhin dringend notwendigen Grundsatzreform der deutschen Glücksspielregulierung im Jahr 2021 und empfiehlt die Ratifikation durch den Hessischen Landtag. Die jüngste, abermals umfassende Kritik der Europäischen Kommission an der deutschen Glücksspielregulierung ist bei der Konzeption einer Anschlussregulierung 2021 dringend zu beachten.

Beim 3. GlüÄndStV handelt sich um einen ersten kleinen, jedoch mit Blick auf die Ziele des Staatsvertrags nicht ausreichenden Schritt, um den deutschen Sportwettenmarkt zu regulieren. Zwar wird endlich das überfällige Erlaubnis-system für Sportwettenanbieter etabliert, die großen strukturellen Defizite der deutschen Glücksspiel- und Sportwettenregulierung bestehen jedoch fort. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Europäische Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2019/0187/D zum 3. GlüÄndStV:

- Die kurze Laufzeit der Sportwettlizenzen von maximal 18 Monaten schafft nicht die erforderliche Planungssicherheit für die Lizenzinhaber. Die Kommission bezweifelt, dass sich die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) auf diese Weise erreichen lassen: „Aufgrund der potenziell höheren Anzahl an Konzessions-inhabern sowie einer deutlich kürzeren Dauer der Experimentierphase von nur 18 Monaten (statt der zuvor vorgesehenen 7 Jahre) können sich die Anreize für einen Wechsel vom unregulierten in den regulierten Bereich verringern.“
- Die Sportwette bleibt mit unzeitgemäßen, restriktiven Regelungen des GlüStV belegt: Die beliebte Live-Wette – etwa 60 bis 70 Prozent des Marktes – wird massiv eingeschränkt, pauschale Spiellimits werden willkürlich festgelegt. Hierdurch wird die lizenzierte Sportwette gegen-über dem Schwarzmarkt unattraktiv, denn die Verbraucher wollen ihre Wetten im Internet-Zeitalter live, digital und mobil platzieren. Wenn Verbraucher massenweise in den unregulierten Markt abwandern, wäre dem Spieler- und Jugendschutz ein Bärendienst erwiesen. Folglich moniert auch die Kommission fehlende Begründungen und Nachweise der Verhältnismäßigkeit der marktbeschränkenden Eingriffe im Online-Glücksspiel.
- Die Begründung des staatlichen Lotteriemonopols primär mit Motiven der Suchtbekämpfung bleibt rechtlich fragil – zu Lasten der Werbemöglichkeiten und Umsatzperspektiven der Landeslotteriegesellschaften.



Deutscher Sportwettenverband

- Der existente, wachsende Markt der Online-Casinospiele bleibt nach wie vor faktisch unreguliert, da sich das gesetzliche Verbot als ineffektiv erwiesen hat.

Angesichts dieser Handlungserfordernisse appelliert der DSWV an alle Bundesländer, die Verhandlungen über eine Grundsatzreform der deutschen Glücksspielregulierung unverzüglich fortzuführen und den ausführlichen Einlassungen der Kommission dabei größte Beachtung zukommen zu lassen. Erfolgreiche Regulierungsregime mit Vorbildcharakter wurden bereits in Dänemark und Schleswig-Holstein umgesetzt. Hessen kommt bei den weiteren Verhandlungen eine Schlüsselrolle zu, da das Regierungspräsidium Darmstadt das bundesweite Sportwettenerlaubnisverfahren gemäß 3. GlüÄndStV durchführen wird und besondere Regulierungsexpertise besitzt.

#### b. Zu Art. 1 Abs. 7 Buchst. b (Trennungsgebot in Gaststätten)

Das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) prägt im Vergleich zum GlüStV und zu anderen Landesglücksspielgesetzen seit jeher ein maßvoller und unideologischer Lösungspragmatismus. Art. 1 Abs. 7 Buchst. b des Gesetzentwurfs sieht nun jedoch vor, in § 10 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a HGlüG ein gesetzliches Trennungsgebot für Geld-/Warespielgeräte und Wettterminals in Gaststätten aufzunehmen. Es handelt sich um eine unverhältnismäßige Einschränkung des verfügbaren Wettangebots durch hessisches Landesrecht, die vom GlüStV nicht gefordert wird.

Die angedachte Gesetzesänderung geht von fehlerhaften Annahmen aus, wenn in der Gesetzesbegründung vermerkt ist, dass es sich lediglich um eine gesetzliche Konkretisierung der unstreitigen (verwaltungs-)gerichtlichen Auslegungspraxis handele. Als oberstes Gericht der hessischen Gerichtsbarkeit hat das Oberlandesgericht Frankfurt am 2. Mai 2019 (Az.: 6 U 85/18) gegenteilig geurteilt, dass das Gebot der Trennung von Geldspielgeräten und Wettautomaten gerade nicht für Gaststätten gelte und auch in der Gesamtbetrachtung des GlüStV regulatorisch nicht erforderlich sei:

*„Entgegen der Ansicht des Landgerichts gilt das sog. Trennungsgebot nach § 21 Abs. 2 GlüStV nicht für Gaststätten [...].“*

*Die Vorschrift des § 21 II GlüStV gilt nach ihrem Wortlaut nur für Spielhallen und Spielbanken. Spielhallen sind Unternehmen oder Unternehmensteile, die ausschließlich oder überwiegend den in § 3 VII GlüStV genannten Zwecken dienen. Darunter fallen keine Betriebe, in denen sich zwar Spielgeräte befinden, die jedoch überwiegend anderen Zwecken, etwa – wie Gaststätten – der Bewirtung von Gästen dienen.*

*Es kann auch nicht angenommen werden, dass die Begrenzung des Trennungsgebots auf Spielhallen etwa sachlich nicht zu rechtfertigen ist und die Fassung von § 21 II GlüStV daher auf einem offensichtlichen Versehen des Gesetzgebers beruht. Denn die Gefahr, Gerätespieler zusätzlich der Sportwette zuzuführen, ist in einer Spielhalle, die in der Regel zum Spielen aufgesucht wird, größer als in einer Gaststätte, die – auch wenn sich dort Spielgeräte befinden – in der Regel zum Verzehr von Speisen und Getränken aufgesucht wird. Eine analoge Anwendung des § 21 II GlüStV auf Gaststätten scheidet mangels planwidriger Regelungslücke aus. Es kann kein Zweifel*



Deutscher Sportwettenverband

*daran bestehen, dass dem Gesetzgeber die Unterschiede zwischen Spielhallen und Gaststätten bewusst waren. Die weitere Überlegung, ob nicht gleichwohl das Trennungsgebot auf Gaststätten erstreckt werden sollte, ist rechtspolitischer Art und daher vom Gesetzgeber zu entscheiden.“ (Rn. 21-23)*

Das OLG Frankfurt hat Recht, wenn es feststellt, dass von der parallelen Bereitstellung von Wettterminals und Geld-/Warenspielgeräten in Gaststätten kein erhöhter Spiel- bzw. Suchtanreiz ausgeht, da die primäre Motivation zum Besuch einer Gaststätte der Verzehr von Speisen und Getränke ist. Die Annahme, durch ein gesetzliches Trennungsgebot in Gaststätten ließe sich der politisch vermeintlich gewünschte Effekt erreichen, den Spieler zusätzlich zum Automatenspiel von einer Wettabgabe abzuhalten, wirkt im Lichte des 3. GlüÄndStV umso irriger: Der 3. GlüÄndStV lässt im Internet eine unbegrenzte Anzahl lizenzierter Sportwettenanbieter zu. Der Besucher einer Gaststätte ist demnach nicht auf die Bereitstellung eines Wettterminals angewiesen, um dort eine Sportwette zu platzieren – er kann dies jederzeit mobil via Smartphone tun. Wenn ein landesgesetzliches Trennungsgebots in Gaststätten sein Regelungsziel durch die Rahmenbedingungen des 3. GlüÄndStV sachlogisch jedoch nicht erreichen kann, ist die Norm willkürlich und obsolet. Der Verzicht auf ein Trennungsgebot in Gaststätten wäre nicht zuletzt im Interesse der Gastronomen, die insbesondere im ländlichen Raum eines Flächenlandes wie Hessen auf vielfältige zusätzliche Einkünfte angewiesen sind, um ihre Existenz zu sichern.

**Der DSWV empfiehlt dem Hessischen Landtag daher, von der Änderung des § 10 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a HGlÜG gemäß Art. 1 Abs. 7 Buchst. b des Gesetzentwurfs der Landesregierung abzusehen.**

### III. Zur künftigen Glücksspielregulierung ab 2021

Der 2021 auslaufende GlüStV bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung. Der Deutsche Sportwettenverband begrüßt und teilt diesbezüglich die Position der hessischen Koalitionsfraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen aus deren Koalitionsvertrag (S. 65):

*„Digitaler Verbraucherschutz spielt eine besondere Rolle. Dies gilt insbesondere für die Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Hierzu gehört auch, den Markt für Online-Glücksspiel in Deutschland endlich rechtlich wie faktisch kohärent zu regulieren.*

*Hier müssen Regelungen für alle Spielformen im Hinblick auf ein kohärentes, europarechtskonformes und an strengen Qualitätskriterien ausgerichtetes Glücksspielrecht gefunden werden.“*

Der bisherige GlüStV ist gescheitert, weil er im Kern auf restriktiven und prohibitiven Regelungen aus einer analogen Zeit beruht, als es noch kein iPhone, kein Facebook, kein WhatsApp oder Instagram gab. Mit der Digitalisierung haben sich die Verbraucherbedürfnisse und das Spielverhalten der Menschen grundlegend verändert: Eine Mehrheit ist rund um die Uhr und sieben Tage die Woche online, das Internet ist steter Begleiter in jeder Hosentasche. Verbotspolitik



## Deutscher Sportwettenverband

ist in Zeiten der Digitalisierung anachronistisch und kann nicht funktionieren, denn das nächste Schwarzmarktangebot ist stets nur einen Mausklick oder eine Wischgeste auf dem Smartphone entfernt. Um die Glücksspielregulierung zukunftssicher an das Zeitalter der Digitalisierung anzupassen, braucht es einen völlig neuen Staatsvertrag 2021, der alle Regelungen des gescheiterten Vorgängervertrags auf den Prüfstand stellt. Der DSWV hält dabei fünf Reformaspekte für unabdingbar, um die Sportwettenregulierung zum Erfolg zu führen:

1. Eine zeitgemäße Regulierung für die digitale Lebenswirklichkeit der Verbraucher orientiert sich an der Kundennachfrage, umfasst daher alle populären Glücksspielprodukte und lässt Multiproduktangebote zu. Es braucht nicht weniger als einen Paradigmenwechsel: Kanalisierung gelingt nicht durch Verbote, Beschränkungen oder Trennungsgebote, sondern durch attraktive und umfangreiche legale Angebote mit hohem Verbraucherschutzstandard. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind Zweitlotterien.
2. Sportwettenanbieter brauchen unbefristete Planungssicherheit für den deutschen Markt, die ihnen der 3. GlüÄndStV abermals verwehrt. Das europarechtswidrige staatliche Sportwettenmonopol ist nach wie vor nicht abgeschafft, sondern lediglich bis 2021 suspendiert. Die mit 18 Monaten viel zu kurz bemessene Laufzeit der für den 1. Januar 2020 in Aussicht gestellten Erlaubnisse stehen in keinem vertretbaren Verhältnis zu Aufwand und Kosten eines Erlaubnisverfahrens sowohl für die Verwaltung als auch für die Lizenznehmer. Insbesondere für Neueinsteiger in den Markt ist die Zeit viel zu kurz, um ihre Marke nachhaltig zu etablieren.
3. Wer die staatsvertraglichen Ziele erreichen will, muss ein gegenüber dem Schwarzmarkt wettbewerbsfähiges legales Sportwettenprodukt zulassen. Hierzu sind die materiell-rechtlichen Regelungen mit ihren zahlreichen Produktrestriktionen zwingend reformbedürftig:
  - Anbieter müssen in der Gestaltung ihres Produktangebots weitgehend frei sein (Ausnahme: Jugend-/Amateurspiele, sittenwidrige Wetten).
  - Die besonders populären Live-Wette muss zulässig sein. Keine einzige Studie aus den Bereichen der Suchtprävention oder der Spielmanipulation zeigt, dass es hier signifikante Unterschiede zur Pre-Match-Wette gäbe.
  - Spiellimits sollten nicht pauschal, sondern individuell durch Verbraucher festgesetzt werden.
4. Künftig lizenzierte Anbieter ergreifen umfangreiche Spielerschutzmaßnahmen und schließen sich an das zentrale Spielersperrsystem an. Zugleich sollten die Behörden sie in einer öffentlichen „White List“ führen und ihnen umfangreiche Werbemöglichkeiten zugestehen. Dies dient der Kanalisierung der Verbraucher zu legalen Angeboten und hilft, den Schwarzmarkt auszutrocknen. Profitieren würden nicht zuletzt die staatlichen Lotterien, die entgegen des Wachstumstrends in allen anderen westlichen Industrienationen durch



## Deutscher Sportwettenverband

geringere Visibilität in Deutschland seit 2006 Umsatzeinbußen von bis zu 20 Prozent zu verkraften haben.

5. Das Instrument des Staatsvertrags mit Laufzeiten von bis zu neun Jahren hat sich für die Regulierung eines globalen Internetmarkts als ungeeignet erwiesen. Für eine dynamische Regulierung mit höherer Taktung braucht es eine zentrale, mit ausreichend Personal ausgestattete professionelle Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder mit weitreichender Verordnungsermächtigung. Schon im kleinen Dänemark zählt eine solche Behörde eine dreistellige Mitarbeiterzahl. Sie passt die Regulierung im steten Dialog mit den Marktakteuren evidenzbasiert, technologie- und innovationsoffen kurzfristig an neue Entwicklungen an. Auch der Staatsvertrag selbst muss flexibel sein. In dem Vertragswerk, das nur mit großen Mühen von den Ländern angepasst werden kann, sollten nur die wesentlichen Grundzüge der Regulierung festgeschrieben sein. Alle Details sollten über Verordnungen und Lizenznebenbestimmungen geregelt werden. So können diese flexibel dem technologischen Wandel und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden.

Die fünf „Leitlinien für eine zeitgemäße Glücksspielregulierung in Deutschland“ der hessischen Landesregierung vom 8. Oktober 2015 adressieren diese Handlungserfordernisse idealtypisch und sollten bei der Konzeption einer neuen bundesweiten Glücksspielregulierung als Orientierung dienen.

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn seine Anmerkungen in den weiteren Beratungen Berücksichtigung finden würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dahms  
Präsident

Luka Andric  
Hauptgeschäftsführer



## **Stellungnahme des Landessportbundes Hessen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

Der Landessportbund Hessen (lsb h) ist äußerst dankbar für die Unterstützung des Landes Hessen und weiß insbesondere die finanzielle Förderung des Sports auf Landesebene, die ganz überwiegend auf einem breiten parteipolitischen Konsens beruht, zu schätzen. Diese positive Feststellung war prägend für die vergangene Legislaturperiode, und sie zeichnet sich auch für die aktuelle Wahlperiode ab.

Gleichwohl steht der lsb h zunehmend unter finanziellem Druck. Der lsb h begrüßt daher im Grundsatz die Initiative der Landesregierung und die Bereitschaft der Landtagsfraktionen, durch eine Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes die Zuteilung der Spieleinsätze gem. Art. 1, Zi. 6 des Entwurfs anzuheben und damit zu einer angemessenen Finanzierung des Sports in Hessen beizutragen. Wir danken für die Möglichkeit, uns zu diesem Entwurf zu äußern und nehmen wie folgt Stellung, wobei wir uns hierbei auf Art. 1, Zi. 6 des Entwurfs (S. 3 bzw. 7) konzentrieren.

1. Der **lsb h** gestaltet mit seinen Sportvereinen, Sportkreisen und Verbänden gesellschaftlich wirksame Handlungsfelder. Wir sind Hessens Sportanbieter Nr. 1, übernehmen gesellschaftspolitische Verantwortung und tragen zur Lebensqualität ebenso bei wie zu den Staatszielen Sport und Ehrenamt. Die Sportvereine in Hessen erweisen sich als anpassungsfähige Stabilitätsanker in einer sich schneller wandelnden Gesellschaft und setzen sich landesweit für das Gemeinwohl ein.

Die zahlreichen Programme und Unterstützungsleistungen des Landessportbundes Hessen einschließlich Sportjugend, Bildungsakademie und Olympiastützpunkt haben einen hohen Anteil an dieser positiven Bilanz. Diese Leistungen ergänzen wir selbstverständlich durch finanzielle Förderprogramme für unsere Vereine, Sportkreise und Verbände, um die Arbeit der rund 580.000 Ehrenamtlichen und freiwilligen Helfer unter dem Dach des lsb h mit ihren monatlich rund 1,8 Mio. Stunden Arbeitsleistungen zu unterstützen.

Diese gesellschaftspolitisch bedeutsamen Leistungen und die skizzierte Grundstruktur des hessischen Sports bedürfen einer entsprechenden Ressourcenausstattung. Neben ehrenamtlichen Zeitspenden, Beiträgen und weiteren Finanzierungsquellen trägt das Land Hessen zur Ressourcenausstattung des Sports und zur Erfüllung der Staatsziele Sport und Ehrenamt in Hessen bei, wobei nunmehr ein dringender Anpassungsbedarf dieser Förderung besteht.

Der Gesetzesentwurf sieht hierzu eine Erhöhung des dem lsb h zuzuweisenden Betrages um 10% in 2020 vor. In der Begründung des Entwurfs ist die feste Absicht formuliert, den Betrag „zu einem späteren Zeitpunkt um weitere 10%“ zu erhöhen.

2. Der lsb h tritt für eine **Erhöhung um insgesamt 25%** ein. Wir schließen uns damit auch der Position der übrigen Destinatäre an und begründen dies wie folgt:
- In den 2000er Jahren – vor der Einführung eines Festbetrages für den Landessportbund im Jahr 2012/13 in Höhe von 20,1 Mio. Euro – war der lsb h prozentual an den Einnahmen beteiligt, was zu entsprechenden Schwankungen führte. Im Durchschnitt der 2000er Jahre (2002 bis 2011) erhielt der lsb h rund 19,1 Mio. Euro p.a. Die Reform des Glücksspielgesetzes im Jahr 2012/13 diente daher vor allem der für den lsb h wichtigen Planungssicherheit, weniger der Anpassung der Zuweisungen an die allgemeine Kostenentwicklung.  
Während die Kosten- und Tarifsteigerungen seit Anfang der 2000er Jahre bis zu 30% betragen, beträgt der Zuwachs der Zuweisung an den lsb h seit 2002 nur rd. 1 Mio. Euro (= rd. 5%).  
Im Hinblick auf die Plausibilität der allgemeinen Kosten- und Tarifsteigerungen wird u.a. auf die Indizes des Statistischen Bundesamtes zur Preisentwicklung, Verdienstentwicklung bzw. Allgemeine Verdienstentwicklung sowie Arbeitskostenentwicklung verwiesen.  
Eine solide Grundfinanzierung des lsb h, die diese Entwicklungen berücksichtigt, die Handlungsfähigkeit der Strukturen des lsb h sichert, zur Erfüllung der Staatsziele Sport und Ehrenamt beiträgt und in die soziale Grundstruktur Hessens investiert, bedarf daher einer Erhöhung um 25%.  
Diese Erhöhung würde es dem lsb h auch ermöglichen, seine Fördertätigkeit in Richtung der Vereine, Sportkreise und Verbände weiterzuentwickeln und auszubauen. In diesem Zusammenhang möchten wir in Erinnerung rufen, dass der lsb h erhebliche Anteile seines Haushalts an Vereine, Sportkreise und Verbände weiterleitet, um deren Arbeits- und Handlungsfähigkeit zu sichern. So sei beispielhaft auf den Vereinsförderungsfonds verwiesen, unter dessen Dach Sportgeräte und vereinseigene Sportinfrastruktur hessenweit gefördert wird. Darüber hinaus übernimmt der lsb h Anteile der Versicherungsprämie der Grundversicherung sowie die Gema-Gebühren (deren Erhöhung sich bereits mit Wirkung ab 2020 abzeichnet) für die Vereine. Diese Fördertätigkeit einschl. der unverzichtbaren Förderung der Infra- und Grundstrukturen der Sportvereine bedarf einer angemessenen Ausstattung durch Anhebung der Zuteilung der Spieleinsätze um 25%.
  - Der lsb h weist darauf hin, dass er mit einer Beitragserhöhung im Jahr 2015 bereits eine Eigenleistung zu seiner Grundfinanzierung geleistet hat.
  - Zudem besteht ein erhöhter und entsprechend finanzwirksamer Service- und Betreuungsaufwand des lsb h in Richtung unserer Sportvereine, Verbände und Sportkreise, um gestiegenen Anforderungen und der Rechtsentwicklung (z.B. im Bereich des Datenschutzrechts oder aktuell im Bereich des sogenannten Transparenzregisters) gerecht zu werden.
  - Die ebenfalls finanzwirksame fortlaufende Modernisierung des Aufgabenspektrums des lsb h greift Entwicklungen im Sport auf, setzt Impulse und reagiert auf gesellschaftspolitische Trends und Erwartungshaltungen. So sind zahlreiche Handlungsfelder neu hinzugekommen, wurden ausgebaut oder haben an Bedeutung gewonnen, z.B. im Bereich Gesundheitssport,



Erweiterung der Zielgruppen, Ausbau der Bildungsangebote einschl. Kooperationen Schule und Verein, Sportraumentwicklung etc.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Mitgliedschaften im lsb h unverändert positiv entwickeln. Zum 1. Januar 2019 meldeten über 7.600 Sportvereine in Hessen über 2,1 Mio. Mitglieder, mehr als je zuvor. Im Zehnjahresvergleich entspricht dies einem Zuwachs von über 2%. In Zeiten, in denen andere mitgliederorientierte Organisationen deutliche Rückgänge verzeichnen, stellen die Leistungen des lsb h auf eine wachsende Mitgliederzahl ab.

- Im Hinblick auf jugendverbandliche und -politische Aspekte unserer Positionen verweisen wir auf die Stellungnahme der Sportjugend Hessen.
3. Der lsb h begrüßt, dass im Gesetzentwurf eine Erhöhung bereits mit Wirkung ab 2020 vorgesehen ist. Die im Raum stehende zweite Stufe dieser Anhebung stellt auf einen „späteren Zeitpunkt“ ab. Die damit verbundene Unverbindlichkeit – auch und gerade hinsichtlich des Umsetzungszeitpunktes – führt zu erheblichen Planungsunsicherheiten. Wie bereits ausgeführt, ist aber gerade **Planungsklarheit** ein besonders wichtiger Faktor der Haushalts- und Verbandssteuerung einer gemeinnützigen Organisation, zumal bei einer Erhöhung jeweils formale und innverbandliche Voraussetzungen geklärt werden müssen. **Der lsb h tritt daher entschieden dafür ein, die Erhöhung der Zuteilung der Spieleinsätze um 25% in einem Schritt ab 2020 umzusetzen, zumal eine Begründung für eine Mehrstufigkeit nicht erkennbar ist. Sollte der Landesgesetzgeber gleichwohl eine zweite Stufe vorsehen, ist eine rechtlich verbindliche und präzise Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens der zweiten Stufe notwendig. Angesichts der fortschreitenden allgemeinen Kostenentwicklung, der sich abzeichnenden zukünftigen Tarifierhöhungen (die Vergütung im lsb h erfolgt in Anlehnung an den TVÖD) und weiterer unter Zi. 2 genannten Effekte sollte die Umsetzung einer zweiten Stufe für 2021, spätestens jedoch für 2022 verbindlich festgeschrieben werden, um eine strukturelle Unterfinanzierung des lsb h zu vermeiden und die Finanzierung seiner gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgaben zu sichern.**